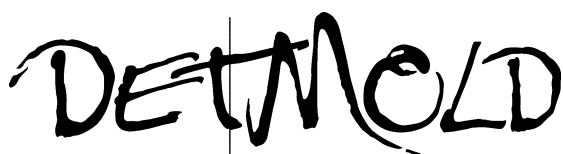


Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

01-15 „Leopold-Zunz-Weg / Joseph-
Plaut-Weg“

5. Änderung



Kulturstadt
im Teutoburger Wald

INHALTSVERZEICHNIS

1	Art der baulichen Nutzung	3
3	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	4
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	4
3.2	Ordnungswidrigkeiten	4
3.3	Baumschutzsatzung	4
3.4	Kampfmittelbelastungen	4
3.5	Wasserschutzgebiet	4
4	Rechtsgrundlagen	4

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 01-15 "Leopold-Zunz-Weg/Joseph-Plaut-Weg", 5. Änderung

Ortsteil: Detmold Süd
Änderungsgebiet: südlich an die Hans-Hinrichs-Straße angrenzende Grundstücke, westlich Kiewningstraße

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Hinweise:

- I. Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.
- II. Der Bebauungsplan 01-15, 5. Änderung, ändert die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (im Stammpfad unter I.). Alle im Änderungsbereich als „Reines Wohngebiet“ (WR) festgesetzten Bauflächen werden in ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit den unter 1. „Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB“ aufgeführten Festsetzungen geändert. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.
Die hier unter 3 aufgeführten Hinweise werden ergänzend in den Änderungsbereich mit aufgenommen.
- III. Im gesamten Änderungsbereich findet die BauNVO 1990 Berücksichtigung.

1. Art der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,

Die folgenden Ausnahmen sind nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Stammbauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

3.4 Kampfmittelbelastungen

Die Grundstücke

- Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstück 57,
- Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstück 58
- Gemarkung Detmold, Flur 28, Flurstück 62
- Gemarkung Detmold, Flur 27, Flurstück 56
- Gemarkung Detmold, Flur 27, Flurstück 57
- Gemarkung Detmold, Flur 27, Flurstück 58

sind in der Kampfmittelbelastungskarte als Verdachtsflächen markiert. Vor Baubeginn müssen die zu bebauenden Flächen und Baugruben unter der Anwendung der Anlage 1 TVV sondiert werden.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0 52 31 / 977-535) oder die Polizei (Tel.: 0 52 31 / 60 90) zu verständigen.

3.5 Wasserschutzgebiet

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Detmold-Pivitsheide / Heidenoldendorf“.

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.